

Bundesamt für Energie  
Sektion Kernenergierecht  
3003 Bern

elektronisch an: peter.raible@bfe.admin.ch

2. November 2016

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

## Revision der Kernenergieverordnung (KEV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der Kernenergieverordnung Stellung nehmen zu können. Er äussert sich dazu wie folgt.

Der VSE begrüsst, dass das Parlament darauf verzichtet hat, im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 Laufzeitbegrenzungen für die Kernkraftwerke einzuführen. Werden nun einzelne Elemente der diskutierten Langzeitbetriebskonzepte von der heutigen Richtlinien- auf Verordnungsstufe angehoben und ohne zusätzliche, formelle Gesetzesgrundlage konkretisiert, muss dies möglichst praxisnah erfolgen. Unter diesem Aspekt sind vor allem drei Punkte verbesserungsbedürftig:

- Die Überprüfung der Organisation eines Kernkraftwerks ist gemäss der Richtlinie ENSI-G07 bereits integrierter Bestandteil der Sicherheitsnachweise für den Langzeitbetrieb. Diese Vorgaben auf Verordnungsebene zu duplizieren und dahingehend auszuweiten, dass Verbesserungsmaßnahmen bezogen auf die gesamte geplante Betriebsdauer konkret in einem Langzeitsicherheitsnachweis zu beschreiben sind, wäre weder sinnvoll noch zielführend (Art. 34a Abs. 1 lit. c).
- Nachrüstmaßnahmen müssen gemäss Art. 22 KEG dem Stand der Technik entsprechen. Diese können deshalb nicht über die gesamte Betriebsdauer im Voraus geplant werden (Art. 34a, Abs. 1 lit. c).
- Die Sicherheitsnachweise für den Langzeitbetrieb sollen sich in die bestehende Praxis der Periodischen Sicherheitsüberprüfung einfügen. Entsprechend sind die Anforderungen an die Einreichung von Dokumenten auf Basis der bestehenden Regelungen beizubehalten. Alternativ müsste eine Übergangsregelung für die derzeitigen Periodischen Sicherheitsüberprüfungen von KKB und KKG getroffen werden, welche die bereits getroffenen Vereinbarungen schützt (Art. 34 Abs. 3).

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme von swissnuclear, die wir unterstützen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Michael Frank in black ink.

Michael Frank  
Direktor

Handwritten signature of Dominique Martin in black ink.

Dominique Martin  
Leiter Public Affairs